



ONLAW

DATENSCHUTZ BEI WEBSEITEN



«[...] Wir verweisen auf die Definitionen im Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).»

«[...] D.h. die Verarbeitung erfolgt z.B. auf Grundlage besonderer Garantien, wie der offiziell anerkannten Feststellung eines der EU entsprechenden Datenschutzniveaus (z.B. für die USA durch das „Privacy Shield“) oder Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen.»

«Wenn Sie den auf dieser Website angebotenen Newsletter beziehen möchten, benötigen wir von Ihnen eine E-Mail-Adresse sowie Informationen, welche uns die Überprüfung gestatten, dass Sie der Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind und mit dem Empfang des Newsletters einverstanden sind. Weitere Daten werden nicht erhoben. Diese Daten verwenden wir ausschliesslich für den Versand der angeforderten Informationen und geben sie nicht an Dritte weiter.»

VERWENDUNG VON COOKIES

Wir verwenden Cookies, um die Navigation auf diesem Portal zu verbessern. Mit der Benutzung des Leitfadens akzeptieren Sie die Verwendung von Cookies.

Akzeptieren und fortfahren

Um unsere Webseite für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend verbessern zu können, verwenden wir Cookies. Durch die weitere Nutzung der Webseite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. Weitere Informationen zu Cookies erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung.

OK

Datenschutz

Privatsphäre

**WESHALB DATENSCHUTZ BEI
WEBSEITEN WICHTIG IST**

BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN

Wichtige Begriffe.

Personendaten

Alle **Angaben**, die sich auf eine **bestimmte** oder **bestimmbare natürliche Person** beziehen.

Bearbeiten

Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von angewandten Mitteln und Verfahren, z.B. das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Bekanntgeben, etc.

- Bei Cookies geht man davon aus, dass es sich um Personendaten handelt.
- Auch IP-Adressen gelten als Personendaten resp. können als Personendaten gelten.

DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN BEI EINER WEBSEITE

Die wichtigsten.



Datensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ist eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.



Informationspflicht

Bei der Beschaffung von Personendaten ist die betroffene Person angemessen zu informieren.



Datenbekanntgabe ins Ausland

Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der betreffende Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

- Bei den genannten Pflichten handelt es sich nicht um abschliessende Pflichten.
- Eine vorsätzliche Verletzung der genannten Pflichten wird unter dem nDSG mit Busse angedroht.

DATENSICHERHEIT

DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN BEI EINER WEBSEITE

Die wichtigsten.



Datensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ist eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.

Mindestanforderung an die Datensicherheit im Zusammenhang mit einer Webseite:

- Verschlüsselung der Webseite
- Updates / Aktualisierungen

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN: DATENSICHERHEIT

Bei Webseiten.

- Durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ist eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.
- Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden. Eine Verletzung der Datensicherheit führt dazu, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.
- Das nDSG (inkl. Datenschutzverordnung (DSV)) sieht verschiedene Kriterien sowie Schutzziele vor.
- Risikobasierte Datensicherheit, d.h. welche notwendigen Massnahmen zu ergreifen sind, beurteilt sich nach dem Einzelfall.
- Mindestanforderung an die Datensicherheit im Zusammenhang mit einer Webseite:
 - Verschlüsselung der Webseite
 - Updates / Aktualisierungen

INFORMATIONSPFLICHTEN

DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN BEI EINER WEBSEITE

Die wichtigsten.



Informationspflicht

Bei der Beschaffung von
Personendaten ist die
betroffene Person
angemessen zu informieren.

- Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- Bearbeitungszweck;
- Empfänger:innen oder Kategorien von Empfänger:innen, denen Personendaten bekanntgeben werden;
- Empfängerstaat, sofern die Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN: INFORMATIONSPFLICHTEN

Sind grundsätzlich bei der Beschaffung von Personendaten zu beachten.

- Werden Personendaten beschafft, ist die betroffene Person angemessen zu informieren. Ihr sind mindestens folgende Informationen mitzuteilen:
 - Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen;
 - Bearbeitungszweck;
 - Empfänger:innen oder Kategorien von Empfänger:innen, denen Personendaten bekanntgeben werden;
 - Empfängerstaat, sofern die Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden.
 - Die Informationen haben in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erfolgen.
 - Die wichtigsten Informationen haben stets auf der ersten Kommunikationsstufe zu erfolgen.
 - Die Informationspflicht lässt sich auf einer Webseite mittels Datenschutzerklärung umsetzen.
- Achtung: Gelangt auch die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO, GDPR) zur Anwendung, sind weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

DATENBEKANNTGABE INS AUSLAND

DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN BEI EINER WEBSEITE

Die wichtigsten.



Datenbekanntgabe ins Ausland

Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der betreffende Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

- Wenn Daten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau bekannt gegeben werden, so müssen Massnahmen ergriffen werden, z.B. durch Abschluss von Standardvertragsklauseln oder die Einwilligung von betroffenen Personen.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN: DATENBEKANNTGABE INS AUSLAND

Grundsatz.

Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben, wenn die Gesetzgebung des entsprechenden Drittstaates einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

- Heute führt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) eine Staatenliste.
- Unter dem nDSG wird der Bundesrat eine Länderliste führen (siehe Anhang 1 der Datenschutzverordnung, DSV).

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN: DATENBEKANNTGABE INS AUSLAND

Neues, revidiertes Datenschutzgesetz der Schweiz (nDSG).

Art. 16 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

- a. einen **völkerrechtlichen Vertrag**;
- b. **Datenschutzklauseln** in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;
- c. **spezifische Garantien**, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat;
- d. **Standarddatenschutzklauseln**, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat; oder
- e. **verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften**, die vorgängig vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.

³ Der Bundesrat kann andere geeignete Garantien im Sinne von Absatz 2 vorsehen.

Art. 17 Ausnahmen

¹ Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

- a. Die **betreffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt**;
- b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:
 1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person, oder
 2. zwischen dem Verantwortlichen und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig für:
 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, oder
 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde.
- d. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.
- e. Die betroffene Person hat die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt.
- f. Die Daten stammen aus einem gesetzlich vorgesehenen Register, das öffentlich oder Personen mit einem schutzwürdigen Interesse zugänglich ist, soweit im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme erfüllt sind.

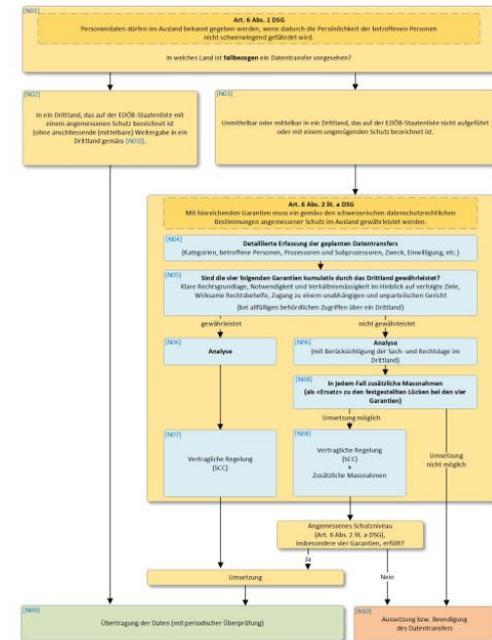
² Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter informiert den EDÖB auf Anfrage über die Bekanntgabe von Personendaten nach Absatz 1 Buchstaben b Ziffer 2, c und d.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN: DATENBEKANNTGABE INS AUSLAND (VEREINFACHT)

Prüfschema.

- Werden Personendaten in ein Land mit ungenügendem Datenschutz bekanntgegeben? Falls ja:
- Detaillierte Erfassung des geplanten Datentransfers;
- Prüfung konkreter Gegebenheiten des Empfängerlandes;
- Vertragliche Regelung durch Abschluss der Standardvertragsklauseln (inkl. «Swiss Finish»), gegebenenfalls mit zusätzlichen Massnahmen.
- Grafik (rechts): Auszug Ablaufschema des EDÖB.

2. Ablaufschema



DSGVO?

AUSLÄNDISCHE REGELUNGEN, INSBESONDERE DIEJENIGEN DER EU

Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO).



Anwendbarkeit der DSGVO

DAS DING MIT DEN COOKIE-BANNERN

COOKIE-BANNER

Braucht es für Schweizer Webseiten einen Cookie-Banner?

JA:

- Bei Anwendbarkeit von EU-Regelungen (und beim Einsatz von nicht nur zwingend notwendigen Cookies).

NEIN:

- Wenn nur zwingend notwendige Cookies/Technologien Daten auf der Webseite bearbeiten.

Unterschiedliche Meinungen, wenn nur CH-Recht zur Anwendung gelangt und nicht nur zwingend notwendige Cookies/Technologien bearbeitet werden.

COOKIE-BANNER

Was gilt immer.

EU-Regelungen:

- Für nicht zwingend notwendige Cookies/Technologien braucht es eine Zustimmung.
- Kästchen/Schieber dürfen nicht vorangekreuzt oder voreingestellt sein.
- Button «alle ablehnen» auf der ersten Ebene (äquivalent zu einem Button mit «alle akzeptieren»): Die grosse Mehrheit geht davon aus, dass dies notwendig ist.
- Keine Irreführende Schaltflächenfarben und irreführender Schaltflächenkontrast.

CH-Regelungen:

- Keine impliziten Zustimmungen.

Ein Cookie-Banner muss funktionieren!

KONSEQUENZEN IM VERLETZUNGSFALL

STRAFBESTIMMUNGEN UND WEITERE MASSNAHMEN

Neues, revidiertes Datenschutzgesetz der Schweiz (nDSG).

Strafbestimmungen:

- Busse bis max. CHF 250'000.00.
- Konkrete Tatbestände, welche mit Strafe angedroht sind.
- Bussen sind nicht gegen das Unternehmen, sondern gegen die verantwortliche/n Person/en gerichtet.
- Vorsatz (inkl. Eventualvorsatz) gefordert.
- Nach herrschender Meinung weder versicherbar, noch darf das Unternehmen die Bussen bezahlen.

Verwaltungsmassnahmen:

- Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) kann grundsätzlich von Amtes wegen oder auf Anzeige hin Untersuchungen durchführen. Bei Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der EDÖB verfügen, dass die Datenbearbeitung angepasst, unter- resp. abgebrochen und/oder Personendaten gelöscht/vernichtet werden.

DIE WEBSEITE ALS DATENSCHUTZRECHTLICHE VISITENKARTE



«[...] Wir verweisen auf die Definitionen im Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).»

«[...] D.h. die Verarbeitung erfolgt z.B. auf Grundlage besonderer Garantien, wie der offiziell anerkannten Feststellung eines der EU entsprechenden Datenschutzniveaus (z.B. für die USA durch das „Privacy Shield“) oder Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen.»

«Wenn Sie den auf dieser Website angebotenen Newsletter beziehen möchten, benötigen wir von Ihnen eine E-Mail-Adresse sowie Informationen, welche uns die Überprüfung gestatten, dass Sie der Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind und mit dem Empfang des Newsletters einverstanden sind. Weitere Daten werden nicht erhoben. Diese Daten verwenden wir ausschliesslich für den Versand der angeforderten Informationen und geben sie nicht an Dritte weiter.»

VERWENDUNG VON COOKIES

Wir verwenden Cookies, um die Navigation auf diesem Portal zu verbessern. Mit der Benutzung des Leitfadens akzeptieren Sie die Verwendung von Cookies.

Akzeptieren und fortfahren

Um unsere Webseite für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend verbessern zu können, verwenden wir Cookies. Durch die weitere Nutzung der Webseite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. Weitere Informationen zu Cookies erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung.

OK

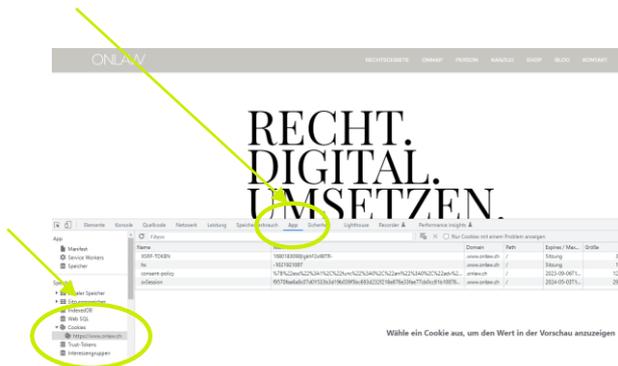
Datenschutz

Privatsphäre

WIE ERKENNT MAN, WELCHE COOKIES/TECHNOLOGIEN AUF EINER WEBSEITE GESETZT WERDEN?

Es ist relativ einfach.

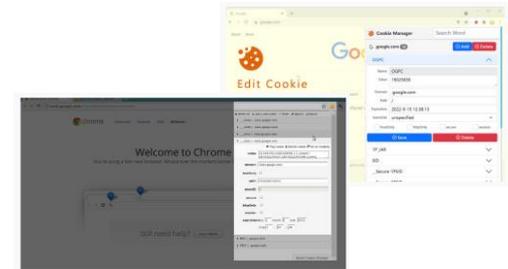
Entwicklerkonsole des Browsers:



Online Tools:

- Ghostery
- Cookiebot
- Cookieserve
- Dr. DSGVO
- ...

Browser Extension:



TAKE AWAY

TAKE AWAY

Die wichtigsten.

Datensicherheit:

- Verschlüsselung
- Updates / Aktualisierungen

Informationspflichten:

- Müssen EU-Regelungen eingehalten werden?
- Welche Datenbearbeitungen werden auf der Webseite vorgenommen (eingesetzte Technologien, Newsletter, Kontaktformulare, etc.)?
- Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu Verfügung stellen.

Datentransfer ins Ausland:

- Dürfen die Daten ohne Weiteres ins Ausland bekannt gegeben werden oder müssen Massnahmen ergriffen werden?

Q & A



CAROLINE DANNER



Lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M.
(Informationsrecht)



Erlachstrasse 14, 3012 Bern



www.onlaw.ch



+41 31 525 88 88 / +41 79 641 81 09



caroline.danner@onlaw.ch



www.linkedin.com/in/caroline-danner



[@_caroline.danner_](https://www.instagram.com/_caroline.danner_)



ONLAW

**VIELEN
DANK.**

ONLAW GMBH
ERLACHSTRASSE 14
CH-3012 BERN

INFO@ONLAW.CH
+41 31 525 88 88